

Antrag auf einen
weiteren Grundstücksanschluss

Abwasserverband Coswig/Anhalt
Am Brennickel 12
06869 – Coswig (Anhalt)
Tel. 034903/ 52320
Fax. 034903/ 52340

Antragsteller

I. Angaben zum Anschluss

1. Lage des zu entsorgenden Grundstückes

PLZ	Ort	Straße/Hausnummer
Gemarkung	Flur	Flurstück
2. Grundstücks-/Hauseigentümer (Antragsteller)		3. Bescheidempfänger für Abwassergebühr
Name, Vorname		Name, Vorname
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer
PLZ, Ort		PLZ, Ort

II. Angaben zur Entsorgung

eigene Wasseruhr	Zähler Nr.:	Eigenversorgung
vorhanden		vorhanden
nicht vorhanden		nicht vorhanden

III. Einleitungsbedingungen

1. Der Antrag ist beim Abwasserverband spätestens mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben) und in den übrigen Fällen **spätestens einen Monat vor** dem geplanten Baubeginn.
2. Die Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt (in der jeweils geltenden Fassung) ist einzuhalten.
3. Die Abwasseranlage darf erst nach erfolgter Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden.
4. Der Abwasserverband hat das Recht, eine nicht korrekt erstellte Entwässerungsanlage zu sperren.
5. **Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab mit allen Grenzen und Gebäuden, sowie ein Grundriss aller geplanten und vorhandenen Entwässerungsobjekte, Grund-, Anschluss-, Fall-, und Lüftungsleitungen beizufügen.**
6. Bei Abwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers sowie die Art der Vorbehandlungsanlagen anzugeben und die Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Wasserbehörde ist beizufügen.

III. Datenschutzbestimmungen

Ihre persönlichen Daten, die allein zum Zwecke der Durchführung unserer Satzungsbestimmungen notwendig und erforderlich sind, werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (Art.6 Abs.1 DSGVO) erhoben und gespeichert.

Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der rechtlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, der der AV Coswig unterliegt.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur zu den vorgenannten Zwecken und die weitergegebenen Daten dürfen auch nur zu diesen Zwecken von Dritten verarbeitet werden.

Wir beantragen die Herstellung eines weiteren Schmutzwasseranschluss.

Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentlichen Abwasseranlage her (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§§ 6,8, 10 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung gelten entsprechend.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgelegt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

Es gelten die Regelungen der Satzungen des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

Datum:

Antragsteller/Unterschrift: